

GR_GERICHTE ZF 2004 63 vom 15. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2004 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_63)

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 63 du 15 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 63 del 15 novembre 2004

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

A. A. X. und B. X. hatten am 29. September 1988 vor Zivilstandsamt Solothurn geheiratet. Mit Urteil des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern vom 29. April 1993 wurde diese Ehe geschieden und die zwischen den Eheleuten abgeschlossene Konvention vom 16. Mai 1992 über die Nebenfolgen der Ehescheidung genehmigt. Die der Ehe entstammenden Kinder C. X., geboren am 30. September 1988, und D. X., geboren am 4. Mai 1991, sind dabei unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt worden. Dem Vater wurde das gerichtsbliche Besuchs- und Ferienrecht eingeräumt. Zudem wurde er verpflichtet, einen monatlich im Voraus zu bezahlenden und indexierten Unterhalt von je Fr. 600.-- für seine zwei Kinder und von Fr. 200.-- für die geschiedene Ehefrau zu bezahlen. Im Jahr 1995 zogen die Parteien wieder zusammen und nahmen gemeinsam mit ihren Kindern eine Wohnung in H.. Aufgrund erneuter Spannungen mit ihrem ehemaligen Ehemann musste B. X. die Wohnung im Januar 2002 verlassen. Sie zog daraufhin mit ihren zwei Söhnen und mit ihrer aus einer Drittbeziehung stammenden Tochter G. X. vorübergehend ins Unterland. Patrick Blumenthal holte kurz darauf seinen Sohn D. X. zu sich nach H. zurück. Aufgrund persönlicher Probleme von B. X. kam auch C. X. im Sommer 2002 wieder zu seinem Vater zurück. Beide Knaben leben seither bei ihrem Vater und dessen Lebenspartnerin in H.. B. X. hat mit ihrer Tochter G. X. im Kanton Tessin Wohnsitz genommen. B. Die beschriebenen Vorgänge waren für die Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz Anlass, im September 2002 beim regionalen Sozialdienst Sur-selva einen Sozialbericht in Auftrag zu geben, um die Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen abzuklären. Im genannten Sozialbericht kam E. zum Schluss, dass zwischen A. X. und B. X. ein stark zerrüttetes Verhältnis herrsche und die Streitigkeiten auf Kosten der Kinder ausgetragen würden. Er empfahl daher unter anderem, die Erziehungsfähigkeit der Eltern von einer Fachstelle abklären zu lassen. Im Mai 2003 erteilte die Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Graubünden den Auftrag, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. In ihrem Bericht vom 19. August 2003 empfehlen die zwei Gutachter nach erfolgter Abklärung der Verhältnisse und nach Anhörung der betroffenen Personen, insbesondere auch der Kinder, die Obhut über C. X. und D. X. dem Vater zu belassen und diesem auch die elterliche Sorge über die beiden Knaben zu übertragen. C. Da sich die Eltern über die Neuordnung der elterlichen Sorge sowie über die damit verbundenen Fragen der Unterhaltspflicht und des persönlichen Ver-

E. 3

Es sei der Mutter das übliche Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen.

E. 4

Die Beklagte sei zu verpflichten, an den Unterhalt von C. X. und D. X. monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von je Fr. 600.--, allenfalls nach richterlichem Ermessen, zu bezahlen. Die Unterhaltsverpflichtung sei bis zum Abschluss der Berufsausbildung festzulegen. Die Unterhaltsbeiträge seien zu indexieren.

E. 5

Die Verpflichtung des Klägers zur Ausrichtung einer Frauenrente im Sinne von Art. 151 Abs. 1 ZGB sei auf den 1. Februar 2002 aufzuheben.

E. 6

Der Beklagten wird eine Wiederherstellungsfrist von einem Monat seit der Mitteilung des Urteils angesetzt.

E. 7

Ressourcen verlangt (Peter Breitschmid, a.a.O., N 25 zu Art. 276 ZGB). Zu schützen ist in Fällen knapper finanzieller Mittel zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltsschuldners (BGE 123 III 1 ff.). Die Schranke der finanziellen Leistungskraft des Unterhaltspflichtigen bildet für alle familienrechtlichen Unterhaltspflichten die Regel (BGE 127 III 70; BGE 123 III 1 ff.). Auch beim Kinderunterhalt ist das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen, weil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils Rechnung getragen werden muss. Im Gegensatz zum Leistungsunwilligen kann der Leistungsunfähige somit nicht zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen angehalten werden (BGE 126 III 355 ff.; Peter Breitschmid, a.a.O., N 19 zu Art. 285 ZGB). Es besteht demnach nicht per se ein Anspruch auf Minimalunterhalt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Die Einkünfte setzen sich aus dem haupt- und nebenberuflichen Arbeitserwerb nach Abzug der Sozialabzüge zusammen (Cyril Hegnauer, a.a.O., N 53 zu Art. 285 ZGB). Auszugehen ist grundsätzlich vom tatsächlichen Einkommen. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Pflichtigen, das Voraussetzung und Bemessungsgrundlage der Unterhaltspflicht bildet, abgewichen und statt dessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient (BGE 128 III S. 5 mit weiteren Hinweisen). b) Nach der Rechtsprechung ist von einer vollen Erwerbsfähigkeit auszugehen, wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat (BGE 115 II 432; Urteil 5P.424/2001 vom 4. März 2002 E. 3a). Die Aufnahme einer Teilzeitarbeit wurde als zumutbar erachtet, wenn das jüngste Kind mit zehn Jahren dem Kleinkindalter entwachsen ist (BGE 115 II 6, BGE 129 III 257, Urteil 5C.265/2002 vom 1. April 2003). Dabei muss man sich allerdings vor schematischen Lösungen hüten. Ins Gewicht fällt, nebst der Zahl und dem Alter der Kinder, deren konkreter Betreuungsbedarf, aber auch zumutbare Unterbringungsmöglichkeiten (Urteil 5P.424/2001 vom 4. März 2002 E. 3a). Die Berufungsbeklagte betreut ein Kind im Alter von bald neun Jahren. G. X. besucht die 2. Primarklasse in Losone. Zur Schule und wieder zurück nach Hause fährt sie mit dem Postauto, wobei die Fahrzeit je Fahrtstrecke etwa eine Viertelstunde beträgt. Gemäss Angaben der Berufungsbeklagten kommt G. X., bis sie sich im Kanton Tessin eingelebt hat, noch gelegentlich zum Mittag nach Hause. Bei diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass G. X. ihre Mutter ab dem 10.

Altersjahr nicht mehr dauernd beanspruchen wird. Sie wird sich bis zu

E. 8

diesem Zeitpunkt wohl in einem Ausmass integriert haben, dass sie nicht mehr ausserordentlich zum Mittag heimkehren wird, sondern erst am Nachmittag zusammen mit den anderen Schulkindern. Der betreuenden Mutter kann daher ab dem 10. Altersjahr von G. X. die Aufnahme einer Teilzeitarbeit zugemutet werden. Da G. X. bis am früheren Nachmittag ausser Haus sein wird, erachtet das Kantonsgericht ein Teilzeitpensum von 50% ab diesem Zeitpunkt zumutbar. Eine weitere Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit auf 100% ist ihr indes unter den gegebenen Umständen bis zum vollendeten 16. Altersjahr von G. X. nicht zumutbar. Erfahrungsgemäss beträgt im Kanton Tessin das Nettogehalt als Allrounderin im Service maximal Fr. 2'500.-- netto. Bei einer ab dem 10. Altersjahr von G. X. zumutbaren 50%-igen Erwerbstätigkeit kann der Berufungsbeklagten maximal ein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'250.-- angerechnet werden. Es ist offensichtlich, dass dieses hypothetische Einkommen nicht einmal genügt, um das Existenzminimum der Berufungsbeklagten zu gewährleisten. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Berufungsbeklagte in einem Konkubinat lebt, wofür aber kein rechtsgenügender Beweis vorliegt, würde das hypothetische Einkommen von Fr. 1'250.-- netto nicht zur Deckung des Existenzminimums genügen. Dieses würde sich nämlich diesfalls mutmasslich auf rund Fr. 1'615.-- (Grundbetrag Fr. 775.--, ½ Miete Fr. 550.--, Krankenkasse Fr. 289.90) belaufen. Rechnet man den Kinderunterhalt dazu, so hätte die Berufungsbeklagte hypothetisch Fr. 1'830.-- (Fr. 1'250.-- + Fr. 580.--) zur Verfügung, was – immer noch unter Annahme des für sie ungünstigeren, aber nicht bewiesenen Konkubinats – ebenfalls nicht ausreicht. Das Existenzminimum würde so Fr. 2'043.-- (Fr. 775.-- + Fr. 350.-- G. X. + Fr. 550.-- + Fr. 289.90 + Fr. 78.30 Krankenkasse G. X.) betragen. Geht man davon aus, dass kein Konkubinat besteht, so versteht es sich ohne weiteres von selbst, dass bei höherem Grundbetrag von Fr. 1'250.-- für die Berufungsbeklagte und bei höherer Miete die hypothetisch verfügbaren Mittel erst recht nicht ausreichen. Bleibt schliesslich noch zu erwähnen, dass auch bei den tatsächlich zur Zeit gelebten Verhältnissen, welche aber nicht massgebend sein können, weil der Berufungsbeklagten nicht ein Verharren in denselben aufgezwungen werden kann, die hypothetischen Mittel gerade knapp genügen würden. Denn neben den Fr. 800.-- für Verpflegung und Unterkunft sowie den Beträgen für die Krankenkasse wird man der Berufungsbeklagten und ihrer Tochter G. X. auch noch Mittel für Kleider, Körper- und Gesundheitspflege, Sackgeld und Schulweg zugestehen müssen. Bei hypothetischen Mitteln von Fr. 1'830.-- abzüglich Fr. 800.--, Fr. 289.90 und Fr. 78.30 würden dazu gerade noch Fr. 662.-- verbleiben, was als äusserst bescheiden bezeichnet werden muss. Für Unterhalt bliebe auch da nichts übrig. Zu prüfen ist noch, ob die Berufungsbeklagte in Abänderung des Scheidungsurteils des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern vom 29. April 1993 ab dem vollendeten 16. Altersjahr von G. X.

E. 9

im Jahre 2012, wenn sie einer 100%-igen Erwerbstätigkeit nachgehen kann, zu Unterhaltsleistungen an C. X. und/oder D. X. verpflichtet werden kann. Das erwähnte Gericht hat die Kinderalimentation bis zur Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, längstens bis zur Volljährigkeit von C. X. und D. X. festgelegt. Im Jahre 2012 wird C. X. 24 Jahre alt und D. X. Marc 21 Jahre alt sein. Sie verfügen dann bei gegebenen Voraussetzungen über einen eigenen Anspruch gegenüber der Berufungsbeklagten. Folglich ist die Berufung mangels Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten bis zur

Mündigkeit ihrer Söhne C. X. und D. X. abzuweisen. 3. Ist das Urteil des Bezirksgerichts Surselva vom 23. Juni 2004 zu schützen und die Berufung abzuweisen, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen. Ausseramtlich ist mangels anwaltlicher Vertretung der Berufungsbeklagten keine Entschädigung zu leisten. Die dem Berufungskläger auferlegten amtlichen Kosten und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten der Rechtsvertretung werden gestützt auf die mit Verfügung vom 4. Oktober 2004 gewährte unentgeltliche Rechtspflege unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts der Stadtgemeinde H. in Rechnung gestellt.

E. 10

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.